



## Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse

### RETTUNGSSANITÄTERINNEN UND RETTUNGSSANITÄTER

Die Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen: Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG), die Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV) sowie die massgebenden Bestimmungen des bisherigen interkantonalen Rechts (AVO — Inland und RAKA).

Ein über dieses Verfahren anerkannter Titel gilt als eidgenössisch.

**Rettungssanitäterinnen/Rettungssanitäter IVR, die ihren kantonalen Ausbildungsabschluss erworben haben, bevor das SRK die Ausbildung reglementiert hat**, resp. bevor das SRK das Ausbildungsprogramm der besuchten Schule gebilligt oder anerkannt hat, können ihre Ausbildung beim SRK anerkennen lassen.

#### Eine Anerkennung setzt voraus:

- zweijährige praktische Tätigkeit (80 % - 100 %) und entsprechende Berufserfahrung in einem Rettungsdienst in der Schweiz nach Erhalt des IVR-Ausweises
- Zehn Tage absolvierte fachbezogene Weiterbildung nach Erhalt des IVR-Ausweises.

In einem Anerkennungsverfahren wird die **fachbezogene Weiterbildung** unter folgenden Voraussetzungen angerechnet:

- Generell werden intern wie auch extern besuchte Kurse und Unterrichtseinheiten angerechnet.
- Der betreffende Kurs / die Unterrichtseinheit muss von der verantwortlichen Kursleitung bezüglich Inhalt (Angabe des Themas) und Dauer (in Tagen, Halbtagen oder Stunden) attestiert und signiert (Datum und Unterschrift) werden.
- Atteste können als Einzelblatt ausgestellt oder im persönlichen Fort- und Weiterbildungsbuch eingetragen werden.

Die Bearbeitungsgebühr (inkl. Registrierung beim SRK) beträgt zurzeit Fr. 280.–. Allfällige Prüfungs- oder Rekursgebühren werden separat in Rechnung gestellt.

#### Kontaktadresse:

Schweizerisches Rotes Kreuz  
Registrierung  
Werkstrasse 18  
3084 Wabern

Tel: 058 400 4575

Email: [anerkennung@redcross.ch](mailto:anerkennung@redcross.ch)